

**Anhang C3:
Annahme- und Nutzerordnung für das MHKW Ludwigshafen**

Erstellt durch: Fillmer	Geändert durch: Dr. Grommes	Freigabe durch: Dr. Grommes
Erstellt am: 18.11.2013	Geändert am: 17.11.2015	

Mit Inkrafttreten dieser Fremdfirmenordnung werden ungültig und sind zu vernichten: Annahme- und Nutzerordnung für das MHKW Ludwigshafen vom 24.04.2014

Inhalt

1	Einleitung	4001
2	Allgemeine Bestimmungen	4001
3	Verhalten auf dem Betriebsgelände	4002
4	Anlieferungs- und Abholzeiten.....	4003
5	Anlieferung und Abholung der Abfälle.....	4003
6	Zugelassene Abfälle.....	4003
7	Nicht zugelassene Abfälle	4004
8	Auflagen aus betriebstechnischen Gründen	4005
9	Prüfung der angelieferten Materialien	4005
10	Eigentumsübergang	4006
11	Haftung.....	4006

1 Einleitung

- 1.1 Für die Nutzung des MHKW Ludwigshafen gelten grundsätzlich für alle Nutzer ohne Ausnahmen die nachstehenden technischen Bedingungen (Annahme- und Nutzerordnung).
- 1.2 Die Annahme- und Nutzerordnung ist während der Öffnungszeiten des MHKW Ludwigshafen jederzeit an der Waage einsehbar und auf der Internetseite der GML veröffentlicht.
- 1.3 Alle Nutzer haben je ein Exemplar erhalten und den Empfang der Annahme- und Nutzerordnung und deren Einhaltung bestätigt.
- 1.4 Änderungen der Annahme- und Nutzerordnung werden in geeigneter Weise von der GML bekannt gemacht.
- 1.5 Über die Regelungen dieser Annahme- und Nutzerordnung hinaus gelten zusätzlich die Bestimmungen der Betriebsordnung des MHKW Ludwigshafen. Diese ist auf der Internetseite der GML veröffentlicht.

2 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Abfälle können vom Abfallerzeuger oder von einem von ihm beauftragten Dritten ausschließlich auf Grundlage eines Auftrages zur thermischen Abfallverwertung angeliefert werden. Nutzer im Sinne dieser Annahme- und Nutzerordnung sind sowohl diejenigen, in deren Auftrag angeliefert wird (Abfallerzeuger), als auch diejenigen, die die Anlieferung durchführen (Beförderer), als auch die Abholer von Abfällen.
- 2.2 Zwischen GML und den Abfallerzeugern kommt im Rahmen der Anlieferung ein Vertrag über die thermische Verwertung von Abfällen im MHKW zustande. Für die gemäß Ziffer 2.1 angelieferten Abfälle wird ein Entgelt berechnet, dessen Höhe und Geltungszeitraum in einer schriftlichen Preisvereinbarung festgelegt werden.

Anhang C3: Annahme- und Nutzerordnung für das MHKW Ludwigshafen

3 Verhalten auf dem Betriebsgelände

- 3.1 Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Eine Zuwiderhandlung kann nach Ermahnung den einmaligen; bei Wiederholungsfällen den dauerhaften Standortverweis zur Folge haben!
- 3.2 Alle Fahrzeuge, die Abfälle transportieren, sind auf den Waagen der GML zu verwiegen. Die Waagen sind im Schrittempo zu befahren.
- 3.3 An Wartestellen vor der Anlieferhalle ist der Motor abzustellen.
- 3.4. Es gilt eine Maximalgeschwindigkeit für den gesamten Standort von 10 km/h. Beim Befahren des gesamten MHKW-Geländes sowie der Anlieferhalle ist besondere Vorsicht geboten. Es ist umsichtig auf den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr zu achten. Querende Fußwege sind zu beachten und stets freizuhalten. Fußgänger haben stets Vorrang! Ebenfalls wird auf den betrieblichen Staplerverkehr hingewiesen.
- 3.5 Vom Beförderer verursachte Verunreinigungen in der Anlieferhalle oder an den Containerwechselplätzen sind unverzüglich vom Beförderer zu beseitigen.
- 3.6 Beim ggf. vorher erforderlichen Öffnen der Planen, dem Wechseln von Containern und dem Abladen in der Anlieferhalle sind die geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Eine Sicherheitsweste oder andere geeignete Kleidung in Signalfarben ist zwingend auf dem gesamten MHKW-Standort bei jedem Aufenthalt außerhalb eines Fahrzeugs zu tragen.
- 3.7 Ein Aufenthalt auf dem Betriebsgelände des MHKW ist nur den zur Anlieferung/Abholung notwendigen Personen für die Dauer des Anliefer-/Abholvorgangs gestattet. Pausenzeiten dürfen nicht auf dem Gelände des MHKW verbracht werden.
- 3.8 Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen auf dem Betriebsgelände der GML, insbesondere aus der Anlieferhalle oder dem Müllbunker ist verboten.
- 3.9 Die GML ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- 3.10. Beide Container-Wechselplätze auf dem MHKW-Standort sind gleichrangig zu nutzen. Es gibt für keinen Anlieferer einen Platzvorrang. Über die jeweilige Nutzung entscheiden die Fahrer je nach Platzverfügbarkeit zum jeweiligen Zeitpunkt. Die Nutzung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Fahrer.
- 3.11. Zum Absetzen und Aufziehen der Container auf dem neuen Container-Wechselplatz sind ausschließlich die extra dafür verlegten Betonplatten (Stelkonplatten) zu nutzen. Auch wenn Container zum Abplanen abgestellt werden, geschieht dies nur auf diesen Betonplatten.
- 3.12. Die sonstige Hofffläche des neuen Container-Wechselplatzes darf nur für das Rangieren der LKWs genutzt werden. Sie wird auch von sonstigen Fahrzeugen zur Anlieferung von Betriebsstoffen oder Ersatzteilen bzw. zum Abholen von Reststoffen genutzt und ist Bewegungsfläche für die Feuerwehr.

Anhang C3:

Annahme- und Nutzerordnung für das MHKW Ludwigshafen

3.13. Die Nutzung sämtlicher Hofflächen auf dem gesamten MHKW-Standort durch Fahrzeuge ist nur zum Ent- / Beladen erlaubt. Auf dem Standort gibt es nur wenige, besonders genehmigte Parkplätze für einen eingeschränkten Kreis. Andere Fahrzeuge sind daher außerhalb zu parken.

3.14. Die besonders gekennzeichneten Feuerwehr-Bewegungs- und -Umfahrungsflächen dürfen nicht zum Abstellen von Fahrzeugen oder Containern genutzt werden.

4 Anlieferungs- und Abholzeiten

Das MHKW ist in der Regel von Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 7.00 bis 16.00 Uhr sowie Samstag nach Vereinbarung geöffnet. Abweichende Öffnungszeiten sind insbesondere an Samstagen möglich. Diese werden rechtzeitig zuvor an der Waage bzw. auf der Internetseite der GML öffentlich bekannt gemacht.

5 Anlieferung und Abholung der Abfälle

5.1 Bei der Anlieferung und Abholung von Abfällen sind dem Waagepersonal der GML un- aufgefordert die nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen erforderlichen Dokumente zur Identifikation des Abfallerzeugers, des Abfallbeförderers und des Abfalls vorzulegen.

5.2 Für Beförderer, die nicht aus der Stadt Ludwigshafen kommen, gelten die vorgeschriebenen Anfahrtrouten zum MHKW. Diese Routen führen über die Industriestraße, Bürgermeister-Grünzweig-Straße und Lagerplatzweg oder alternativ über die A650, B44, Abfahrt Heinigstraße, Pasadenaallee, Lorientallee, Rohrlachstraße und Lagerplatzweg. Die Rückfahrt der Anlieferfahrzeuge führt entsprechend über den Lagerplatzweg, Bürgermeister-Grünzweig-Straße und Industriestraße. Ausnahmen sind nur bei Beeinflussungen durch verkehrsbedingte Ereignisse auf der angegebenen Route zulässig.

5.3 Die Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass eine Verschmutzung der Straßen durch Abfall, austretende Flüssigkeiten und Stäube ausgeschlossen ist. Dazu müssen offene Behälter grundsätzlich mit einem Deckel, einer Plane oder anderen geeigneten Hilfsmitteln abgedeckt sein. Dies gilt sowohl für Anlieferungen, als auch für Abholungen. Bei Verschmutzungen durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften sind die Kosten für eine Reinigung der Straßen und die Entsorgung der Rückstände durch den Abfallerzeuger oder Beförderer zu tragen.

5.4 Bei einer möglichen Geruchsbelästigung durch angelieferte Abfälle ist der Beförderer verpflichtet, die Geruchsbelästigung zu unterbinden.

5.5 Bei Störungen oder Kapazitätsengpässen im MHKW kann die Annahme von Abfällen zeitweise verweigert oder den Anlieferern eine alternative Abladestelle zugewiesen werden. Die Entscheidung darüber bleibt allein der GML vorbehalten.

6 Zugelassene Abfälle

6.1 Zur Anlieferung im MHKW Ludwigshafen sind grundsätzlich und ohne Ausnahmen nur die Abfälle zugelassen, für die der GML eine behördliche Genehmigung zur Verwertung oder Beseitigung vorliegt. Sämtliche zugelassene Abfallarten sind in der Positivliste des MHKW Ludwigshafen aufgeführt. Diese Liste ist Anlage zu dieser Annahme- und Nutzerordnung.

Anhang C3:

Annahme- und Nutzerordnung für das MHKW Ludwigshafen

6.2 Die Abfälle sind in einem Zustand anzuliefern, der eine ordnungsgemäße und vollständige Verbrennung gewährleistet und im MHKW keine Schäden, Betriebsstörungen, Belästigungen oder Gefahren verursacht. Die angelieferten Abfälle müssen der angemeldeten Abfalldeklaration entsprechen und dürfen lediglich durch Verunreinigungen verschmutzt sein, die für diese Abfallart typisch sind. Eine Vermischung mit anderen Abfällen ist nicht gestattet.

6.3 Die Kantenlänge der angelieferten Abfälle darf maximal 500 mm (zweidimensional) betragen. Die Annahme von Abfällen mit einer Kantenlänge über 500 mm wird gesondert geregelt. Abfälle mit einer Kantenlänge über 500 mm, die ohne vorherige Absprache angeliefert werden, können jederzeit abgewiesen werden.

6.4 Die GML kann die Annahme von Abfällen mit Auflagen verbinden. Für Abfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen, können Mengenbegrenzungen vorgenommen oder vorherige Verbrennungsversuche und Analysen zu Schadstoffgehalten gefordert werden.

7 Nicht zugelassene Abfälle

Nicht zugelassene Abfälle sind sämtliche Abfälle, die auf Grund ihres Zustandes oder ihrer stofflichen Zusammensetzung allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen

- die Sicherheit des Betriebspersonals gefährden,
- den laufenden Betrieb stören oder beeinträchtigen,
- die Einrichtungen der Anlage beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen,
- die Abgasemissionen des MHKW ungünstig beeinflussen können.

Diese sind von der Annahme grundsätzlich ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere:

- alle Abfälle, die nicht im Positivkatalog des MHKW Ludwigshafen enthalten sind, d.h. alle gefährlichen Abfälle, mit Ausnahme der AVV-Nr. 17 03 03* (Kohlenteer und teerhaltige Produkte),
- Abfälle mit einem Flammpunkt unter 55°C und leicht entzündliche Abfälle,
- Flüssigkeiten und Abfälle, die Wasser oder andere Flüssigkeiten im Bunker freisetzen können,
- leicht vergasende Abfälle,
- Gift- und Explosionsstoffe, aggressive Chemikalien, Kernbrennstoffe sowie sonstige radioaktive Stoffe,
- Abfälle, die aus Carbonfaser-verstärktem Kunststoff (CFK; auch Kohlenstofffaserverstärkte Kunststoffe genannt) bestehen oder diese enthalten (bspw. Teile oder Produktionsreste aus dem Fahrzeugbau, der Luft- und Raumfahrt oder Sportgeräteindustrie (Fahrradrahmen, Tennisschläger, Angelruten, etc.)),
- Abfälle, die lungengängige Fasern von künstlichen Mineralfasern (KMF) oder Asbest enthalten können (z.B. als unerlaubte Bestandteile in Baustellenabfällen, Baumischabfällen, Dämmstoffabfällen etc.),
- Tierkörper, Tierkörperteile, Fäkalien, Schlachtabfälle,
- ekelerregende, übelriechende und gesundheitsschädliche Abfälle,
- nicht brennbare Abfälle, wie Steine, Erden, Bauschutt, Asbest, Schrotte, Metallteile etc.
- stark staubende Abfälle,
- Abfälle mit einer Kantenlänge von über 500 mm (zweidimensional).

Das Betriebspersonal der GML entscheidet, ob die angelieferten Abfälle für eine Verwertung im MHKW Ludwigshafen geeignet sind oder nicht.

Anhang C3: Annahme- und Nutzerordnung für das MHKW Ludwigshafen

8 Auflagen aus betriebstechnischen Gründen

- 8.1 Gegenstände, wie z.B. Fässer, zylindrische oder kubische Gegenstände, z. B. gefüllte BigBag's, sind geschreddert oder zerkleinert anzuliefern.
- 8.2 Aufgewickelte Folien, lange Bänder oder Filmrollen dürfen nur zerkleinert angeliefert werden.
- 8.3 Abfälle dürfen nicht als verpresste Ballen, gerollt, mehrlagig oder gebündelt angeliefert werden. Drahtumreifte Ballen sind vor der Anlieferung zu öffnen, der Draht ist zu entfernen.
- 8.4 Das Öffnen des Anlieferfahrzeuges liegt in der Verantwortung des Fahrers, das Betätigen von Vorrichtungen ist nur bei stillstehendem Fahrzeug zulässig. Falls auf Grund defekter Türsicherung mit aufspringenden Türen zu rechnen ist, können diese Türen vor dem Öffnen mit Spanngurten gesichert werden. Durch den Fahrzeugführer sind geprüfte Spanngurte im Fahrzeug mitzuführen. Die Spanngurte sind vor der Benutzung auf Beschädigung und gültiges Prüfsiegel zu kontrollieren. Das Rampenpersonal ist befugt Stichproben auf ein gültiges Prüfsiegel durchzuführen.

9 Prüfung der angelieferten Materialien

- 9.1 Vor der Annahme neuer Abfälle oder neuer Nutzer findet stets eine Probeanlieferung statt, bei der der Abfall auf seine Eignung für die Verbrennung untersucht wird.
- 9.2 Das Betriebspersonal des MHKW Ludwigshafen ist angewiesen, Abfälle vor bzw. während des Abladens zu kontrollieren. Dazu hat der Beförderer auf Verlangen auch Verpackungen zu öffnen. Sollte der Abfall nicht der angegebenen Deklaration entsprechen oder Zweifel an der Zulässigkeit des Abfalls für eine Verbrennung im MHKW bestehen, wird der Vorgang entsprechend protokolliert. Das Betriebspersonal des MHKW Ludwigshafen ist in diesem Fall berechtigt, die beanstandeten Abfälle abzuweisen und/oder die erforderlichen Maßnahmen für eine vorübergehende Sicherstellung zu ergreifen, bis über ihre Annahme entschieden ist.
- 9.3 Der Abfallerzeuger/-beförderer ist verpflichtet, zurückgewiesene Abfälle wieder aufzunehmen und in eine dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlage zu bringen. Kommt der Abfallerzeuger/-beförderer der Wiederaufnahme der Abfälle nicht nach, werden die Abfälle von der GML einem ordnungsgemäßen Entsorgungsweg zugeführt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Abfallerzeuger oder Beförderer in Rechnung gestellt.
- 9.4 Für gefährliche Abfälle hat der Abfallerzeuger einen den gesetzlichen Regelungen entsprechenden Entsorgungsnachweis bei der GML einzureichen.
- 9.5 Werden bei den Kontrollen gefährliche Abfälle vorgefunden, die von der Verbrennung im MHKW ausgeschlossen sind oder für die kein den gesetzlichen Regelungen entsprechender, gültiger Entsorgungsnachweis vorliegt, wird die GML die zuständige Behörde darüber informieren, die über die weiteren Maßnahmen entscheidet. Der Abfallerzeuger oder Beförderer kann aus der Weitergabe von Informationen keine Ersatzansprüche geltend machen.

Anhang C3:
Annahme- und Nutzerordnung für das MHKW Ludwigshafen

10 Eigentumsübergang

Mit dem gestatteten Abkippen der Abfälle in den Bunker des MHKW gehen diese in das Eigentum der GML über. Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind die Abfälle nach Ziffer 7, die nicht im genehmigten Positivkatalog aufgeführt sind oder die aus sonstigen Gründen von einer Annahme im MHKW ausgeschlossen sind.

11 Haftung

11.1 Für Schäden durch die Anlieferung von Abfällen, die nach Punkt 7 von der Annahme ausgeschlossen sind, haftet der Nutzer (Abfallerzeuger/Beförderer).

11.2 Schäden, die der Abfallerzeuger/Beförderer bei der Benutzung der Einrichtungen des MHKW erleidet, haftet die GML nur dann, wenn vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der GML oder ihrer beauftragten Personen vorliegt. Die Schadenersatzleistung ist dabei auf die Leistung des Versicherers der GML beschränkt. Die GML haftet nicht für mittelbare Schäden und Vermögensschäden.

11.3 Jeder Abfallerzeuger übernimmt die volle Gewährleistung dafür, dass seine Abfälle den von der GML geforderten Annahmebedingungen entsprechen. Der Abfallerzeuger haftet insoweit auch ohne eigenes Verschulden für Schäden durch die Anlieferung von Abfällen, die von der Anlieferung ausgeschlossen sind oder bei denen sich herausstellt, dass sie beim Lagern und Verbrennen schädliche Auswirkungen auf Personen oder Sachgegenstände verursachen. Im Übrigen haftet der Abfallerzeuger oder Beförderer für die von ihm verursachten Schäden an Personen oder Sachgegenständen der GML.

11.4 GML haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung oder Sicherstellung von Abfällen oder bei Einstellung der Annahme entstehen.

Ludwigshafen, 17. November 2015

GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH
 gez. Dr. Thomas Grommes
Geschäftsführer

Anlage:
 Positivkatalog MHKW Ludwigshafen